



Datum, 19.01.2011 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**X/13/2011**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.01.2011	Umlaufbeschluss
Kultur- und Sozialausschuss	26.01.2011	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	27.01.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2011	
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2011	

**Nachträgliche Errichtung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 4  
Flurstück 377, Bolzplatz Michelbacher Straße**

**Sachdarstellung:**

Auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 377, Michelbacher Straße, wurde im Herbst 2009 ein Bolzplatz errichtet. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Michelbacher Straße-Süd“ und ist als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Bolzplatz“, festgesetzt. Die Nutzung wurde ausschließlich für Kinder und Jugendliche ausgewiesen und ist täglich auf 08:00 bis 20:00 Uhr beschränkt.

Seit der Inbetriebnahme des Bolzplatzes im Frühjahr 2010 haben sich immer wieder Anlieger aus der Michelbacher Straße bei der Stadtverwaltung über Lärmbelästigungen bzw. einer regelmäßigen Nutzung des Bolzplatzes außerhalb der gestatteten Zeiten beschwert. Selbiges gilt für die Nutzung der Anlage durch unbefugte Personen (Erwachsene).

Da mit den Anliegern vorab keine rasche und einvernehmliche Lösung dieses Konflikts erzielt werden konnte, haben diese beim Verwaltungsgericht Frankfurt im Juni 2010 Klage gegen die Stadt Neu-Anspach erhoben. Beklagt wurde zum einen, dass die Stadt als Betreiber der Anlage dazu verpflichtet wird, die Einhaltung der Nutzungszeiten dauerhaft sicher zu stellen und zum anderen, dass die Anlage keinen Bolzplatz, sondern ein Multifunktionsfeld darstelle und somit gegen das Baurecht verstoße.

Nachdem die Stadt Neu-Anspach die Klage beim Verwaltungsgericht als unbegründet und daher als abzuweisen erwidert hat, haben sich Kläger und Beklagte im Zuge des weiteren Verfahrens darauf geeinigt, zu einer nichtstreitigen Lösung mittels eines gerichtlichen Mediationsverfahrens zu gelangen. Ferner wurde auf Antrag der Beteiligten ein Ruhen des Verwaltungsstreitverfahrens angeordnet.

Gemäß der aus der Mediation resultierenden Zwischenvereinbarung vom 01.12.2010 soll zur Beilegung des Rechtsstreites ein Stabgitterzaun von mindestens 2 Meter Höhe um den Bolzplatz errichtet werden, um somit die Einhaltung der gesetzlichen Öffnungszeiten von 08:00 bis 20:00 zu gewährleisten. Gegebenenfalls erfolgt die Sicherstellung der Nutzung über einen Schließdienst.

Weiterhin wurde vereinbart, dass die Bauaufsichtsbehörde die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Zaunanlage prüft und die Kläger mit den Nachbarn (Flurstücke 373, 374/1, 374/2, 374/3) klären, ob sie mit

der geplanten Zaunanlage einverstanden sind. Gleichzeitig sollen Kläger und Nachbarn eine Erklärung abgeben, dass sie sich zukünftig nicht mehr gegen den Bolzplatz wenden werden.

Die Ergebnisse der Bemühungen sind wechselseitig bis zum 10.02.2011 mitzuteilen, da sonst eine Wiedereinsetzung des Verwaltungsstreitverfahrens erfolgt.

Eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Zaunanlage durch den Kreis ist bereits erfolgt. Demnach ist eine Einzäunung bis zu 2 Meter Höhe bauaufsichtlich genehmigungsfrei, bedarf jedoch einer Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Zäune nur als Drahtgeflecht oder Holzlatten mit einem Mindestbodenabstand von 0,15 m ohne Mauer- und Betonsockeln zulässig.

Bei einer Höhe von über 2 Metern ist ein Bauantrag gemäß § 57 HBO mit Befreiungsantrag bei der Bauaufsicht einzureichen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass eine Zaunhöhe von 2 m nicht ausreichend hoch ist, da diese Höhe leicht zu überwinden sein wird. Sie schlägt deshalb eine Zaunhöhe von 3,50 m vor. Der Kostenaufwand für einen Stabgitterzaun in dieser Höhe mit einer Toranlage für die Anlagenunterhaltung wird auf 30.000 € geschätzt.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch die im Haushalt 2011 veranschlagten Mittel bei der Investitionsnummer I096505 - Bolzplatz Michelbacher Straße. Da im Rahmen des Mediationsverfahrens die Durchführbarkeit des Vorhabens den Beteiligten spätestens bis zum 10.02.2011 mitgeteilt werden muss, ist hier ein Vorgriff auf die Mittelbereitstellung im Haushalt 2011 erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen,

1. den Bolzplatz auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld, Flur 4 Flurstück 377, Michelbacher Straße, mit einem 3,50 hohen Stabgitterzaun einzufrieden;
2. die Einhaltung der gestatteten Nutzungszeiten 08:00 – 20:00 Uhr über einen Schließdienst sicherzustellen;
3. die Finanzierung der Maßnahme zur Einhaltung der im Mediationsverfahren vereinbarten Mitteilungsfrist (10.02.2011) ist im Vorgriff auf die im Haushalt 2011 veranschlagten Mittel bei der Investitionsnummer I096505 - Bolzplatz Michelbacher Straße - vorzunehmen.



Klaus Hoffmann  
Bürgermeister

Haushaltsrechtlich geprüft: